oder fräffentlich zuwenden oder zurechen/der oder dieselben/ sollen durch die nechsten Obrigkhaitten vnnd Landtgericht gefenckhlich eingezogen/ vnd vermüg der Rechten/ ernstlich gestrafft werden.

Ordnung der Maister.

WElcher Mülkhnecht lust hat / Maister zu werden / der soll sich für das Handtwerch stellen/ vnd soliches wie sich gebürt/ auch von altershero gepreüchig begern/volgents durch die gevrdneten Zech vnd andere Maister nottürfftiglich Examiniert werden / ob Er in allen stückhen / die ainem Maister deß Müllnerhandtwerchs zuuerrichten zustendig genugsam erfahren / geübt vnnd khündig sey/ Wann Er nun also teüglich befunden / mag vnd soll Er gegen erlegung / ~~vier~~ gulden Reynisch für das Maistermal (in dem es doch bey yedes Mülkhnecht gelegenhait vnnd willkhüer stehen solle / ob Er mit berürten vier gulden/ ain Maistermällel halten / oder dasselbig gelt/ die Maister vnsich außthailen lassen wölle /) durch das Handtwerch für ainen redlichen / auffrechten Maister erkhendt vnnd eingeschriben / Jhme auch erlaubt werden/ daß Er Mülkhnecht vnd Müljunger in seiner Werchstatt arbaitte zue vnnd von Jhme ziehen/ Er auch Lehrjunger lernen khünde/ Jnmassen andere ehrliche redliche Maister.

Vnd

Vnd ist ain yeder Maister alle Jahr dreyssig pfenning in die Lad zugeben / auch die bestimpte Zechtäg / neben den andern Maistern zuuerichten / vnnd anderer dergleichen gebüerende gehorsamb zulaisten schuldig.

Die Maister des Müllner Hädtwerchs / sollen aneinander selbst / vill weniger denen Müllherrn / durchauß khain Müllknecht noch Junger / nicht abreden / noch zuarbaitten / durch ainiche offenbare / oder verborgne vnzimbliche bewegnus vnnd vrsach / durchaus nicht verhindern / bey straff / nach erkhandtnuß der ordenlichen Obrigkhaiten yedes ortes.

Ordnung der Müllherrn.

Wenn nun hinfüron ainer der ain Burger / vnd dergleichen Standes / aber khain Landtman ist / welicher auch des Müllner Handtwerchs nicht wär / ain Müll vberkhämb / oder an sich brächt / solle derselb schuldig sein / sich gegen ainem Handtwerch zustellen / vnnd an stat der malzeit / so man bißhero im prauch gehabt / dem Handtwerch acht gulden Reinisch zugeben / oder vmb solich gelt ain mahlzeit anzustellen / wie es Ihme am gelegnisten